

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1565 55005 Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und
Forsten Referat 22
Matthias Schneider
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Landesgeschäftsstelle
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon 06131 62706-0
Telefax 06131 62706-66
Mobil 0174 9971892

sabine.yacoub@bund-rlp.de
info@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

Entwurf der Rechtsverordnung für das Biosphärenreservat Pfälzerwald: Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Schneider, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur o. g. Rechtsverordnung Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass nun endlich eine eigene Rechtsverordnung für das Biosphärenreservat erlassen werden soll. Wir bedauern, dass unsere Anregungen vom 30.8.2018 zur ersten Offenlage des Entwurfs bisher keine Berücksichtigung fanden. Im Folgenden finden Sie unsere Anregungen:

Forstwirtschaft

Ein besonders wichtiger Aspekt im Biosphärenreservat Pfälzerwald ist unseres Erachtens die Waldbewirtschaftung. Auf diese möchten wir deshalb zunächst eingehen

Rahmenbedingungen

1. Eine wesentliche Funktion von Biosphärenreservaten ist es „beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen [zu] dienen“. (BNatschG § 25, Abs. 1 Nummer 4).
2. Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, den Pfälzerwald zur Modellregion für nachhaltige Entwicklung zu machen.
3. Das Biosphärenreservat Pfälzerwald ist v. a. durch seine großen Waldgebiete geprägt. Es ist deshalb besonders dafür geeignet im Nachhaltigkeitsziel 15 der Vereinten Nationen den Aspekt „Wälder nachhaltig bewirtschaften“ umzusetzen.
4. Die Forstwirtschaft steht vor großen Herausforderungen: Neben den Anforderungen an eine naturschutzbetonte Bewirtschaftung (insb. in Natura 2000-Gebieten) zeigt sich, dass durch den bereits spürbaren Klimawandel Eingriffe und Störungen deutlich negativere Auswirkungen im Wald haben als bisher gedacht. Es ist davon auszugehen, dass bei einer weiteren Erwärmung und einem Rückgang der Grundwasserneubildung die Verschlechterungen im Wald der Zukunft noch deutlicher zunehmen werden.
5. Untersuchungen zeigen, dass geschlossene Laubwälder die beste Resilienz im Klimawandel haben.
6. Klimaveränderungen führen zu veränderten Standortbedingungen und somit zu veränderten Baumartenzusammensetzungen. Wir wissen heute nicht wie etwa in 100 Jahren die Baumartenverteilung aussehen wird und welche Gehölze wir nutzen können. Autochtone Baumarten

Geschäftsstelle:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE50550912000001559192
BIC GENODE61AZY
BLZ 550 912 00
Konto 1559192

Geschäftskonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE9455091200000063630
BIC GENODE61AZY
BLZ 550 912 00
Konto 63630

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Abs. 3 UmwRG und § 63 Abs. 2 BNatSchG, Denkmalpflegeorganisation nach § 28 DSchG, Tirschutzorganisation nach § 2 TierSchLMVG. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.

bergen durch ihre genetische Vielfalt eine große Chance bei der Anpassung an veränderte Klimabedingungen.

7. Um die Vulnerabilität der Wälder so gering wie möglich zu halten und eine natürliche Anpassung an neue Standortbedingungen zu ermöglichen, sollten Wälder möglichst rasch durch eine Reduktion der Eingriffe stabilisiert werden. Starke Eingriffe führen zu Auflichtungen, die das Bestandsinnenklima verändern hin zu höheren Temperaturen und größerer Trockenheit, die zu entsprechenden Schäden führen können.
8. Um Wald unter den sich verändernden Bedingungen erhalten zu können, wird sich die Nutzung an den Baumarten orientieren müssen, die stabile Bestände entwickeln können und nicht umgekehrt die Baumartenzusammensetzung an den Wünschen der Industrie. Die Entwicklung von Buchen-Konstruktionsholz ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.
9. Um den beschriebenen Herausforderungen durch Klimawandel und Naturschutz zu begegnen, werden bereits stärker ökologisch orientierte Methoden diskutiert und mancherorts erfolgreich umgesetzt. Es fehlen jedoch großräumige Erprobungen der Konzepte. Hierfür sind Biosphärenreservate als Modellregionen für besonders naturschonende Wirtschaftsweisen prädestiniert - insbesondere das Biosphärenreservat Pfälzerwald mit seinem großen Waldanteil.

Konsequenzen für die Verordnung: Das Biosphärenreservat als Modellregion für nachhaltige Entwicklung

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Rahmenbedingungen sollte § 4 Abs. 1 ergänzt werden. Nach Nummer 2 sollte als neue Nummer 3 eingeführt werden:

„die beispielhafte Entwicklung und Erprobung einer Forstwirtschaft, die die Eingriffe auf ein Minimum reduziert und damit

- a) die Naturgüter besonders schont, insbesondere die Stabilität der Wälder sowie die natürliche und historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt,*
- b) den Klimaschutz durch maximale CO₂-Speicherung fördert.“*

Außerdem sollte § 8 Abs. 2 Nummer 1 für die Forstwirtschaft durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„die Nutzung eines Grundstücks für die Forstwirtschaft, die den Anforderungen des § 4, Abs. 1 Nummer 3 (neu) entspricht“

Weitere Anregungen

Im Folgenden unsere weiteren Anmerkungen und Änderungsvorschläge in chronologischer Reihenfolge:

In **§ 6 Abs. 5**, vorletzter Satz wird festgelegt, dass Maßnahmen in Kernzonen noch bis längstens 31.12.2035 durchgeführt werden dürfen. Dies erscheint uns deutlich zu lang. Wir plädieren dafür, dass die Frist auf den 21.12.2028 festgesetzt wird (also auf noch 10 Jahre).

In **§ 7** wird die Errichtung von Windkraftanlagen im Biosphärenreservat ausgeschlossen. Obwohl BUND und NABU den Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich für erforderlich halten, begrüßen sie, dass das große, zusammenhängende Waldgebiet windkraftanlagenfrei bleiben soll. Wir kritisieren allerdings, dass es keine ebenso strikten Regelungen für andere größere Bauprojekte (z. B. größere Verkehrsprojekte nach Abs. 1 Nr. 9) gibt. Unseres Erachtens können diese mindestens genauso negative Effekte auf das Gebiet haben wie Windkraftanlagen, wenn nicht noch negativere. Etwa für den Ausbau der B10 wird die Landschaft durch Felssprengungen stark verändert und das Gebiet wird stark zerschnitten. Hier wird unseres Erachtens mit zweierlei Maß gemessen. Motorsportveranstaltungen und erst recht das Errichten von Motorsportanlagen nach Abs. 1 Nr. 8 sollte von vornherein nicht genehmigungsfähig sein.

Da Biosphärenreservate Modellregionen für Nachhaltige Entwicklung sind, sollten an geplante Gewerbegebiete und andere (wirtschaftliche) Projekte strenge Kriterien angelegt werden. Nur

nachgewiesenermaßen nachhaltige Planungen sollten genehmigungsfähig sein. Dementsprechend sollte § 7 Abs. 2, Satz 2 ergänzt werden (neuer Text ist unterstrichen):

„Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann nur versagt werden, wenn die Handlung den Schutzzweck erheblich beeinträchtigt und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann.

Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann außerdem nur erteilt werden, wenn die Handlung den besonderen Anforderungen an die nachhaltige Entwicklung der Region entspricht.

Die Nachhaltigkeitskriterien müssten entweder in der Rechtsverordnung festgelegt werden oder durch ein zu bestimmendes Gremium erarbeitet werden.

In § 8 Abs. 1 Nummer 1 wird u. a. festgelegt, dass die Schutzmaßnahmen in den Pflege- und Entwicklungszonen nicht gelten, wenn ein Bauleitplan aufgestellt wird. Hier ist zwar der „Schutzzweck nach § 4 zu berücksichtigen“, den zuständigen Naturschutzbehörden werden aber keine besonderen Befugnisse gegeben, so dass zu befürchten ist, dass die Schutzzwecke nicht ausreichend bei der Genehmigung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollten im Biosphärenreservat auch neue Bauleitpläne von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt bzw. einer Zustimmung im Aufstellungsverfahren unterworfen werden müssen. Außerdem müssen auch für solche Projekte die o. g. Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Die in § 8 Abs. 2 Nummer 1 festgelegten Ausnahmen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sind für uns nicht nachvollziehbar. Zur Forstwirtschaft haben wir uns bereits geäußert. Die Ausnahme für die ordnungsgemäße Landwirtschaft sollte unseres Erachtens gestrichen werden. In § 8 Abs. 2 Nummer 2 ff. sind konkrete Aktivitäten als Ausnahmen definiert. Darüber hinaus sollten besondere Anforderungen an eine besonders nachhaltige Landwirtschaft definiert werden:

„die nachhaltige Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Sonderkulturen. Die Nutzung hat bodenschonend, pestizidfrei und mineraldüngerefrei zu erfolgen.“

Zum Entwurf der Rechtsverordnung zum Wildtiermanagement in Kernzonen

In § 8 Abs. 3 der Landesverordnung wird auf die Rechtsverordnung zur Wildtierregulierung verwiesen.

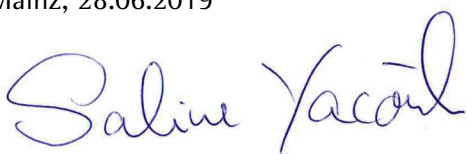
Wir begrüßen, dass jegliche Fütterung und Kirmung untersagt ist (§ 3).

Außerdem müssen unseres Erachtens die Abschusszielsetzungen oder Abschussvereinbarungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegt werden und nicht im Benehmen (§ 4 Abs. 2).

Um die angestrebte Ruhe in den Kernzonen zu erreichen, sollte § 4 Abs. 6 wie folgt geändert werden (Änderungen durchgestrichen bzw. unterstrichen): *„Die Verpflichtungen nach den §§ 13 Abs. 1 und 31 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes sowie § 13 der Landesjagdverordnung (LJVO) sind vorrangig außerhalb der Kernzonen umzusetzen. Sollten Maßnahmen in der Kernzone ausnahmsweise unumgänglich sein, haben sie im Rahmen des Wildtiermanagements zu erfolgen und sind im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde festzusetzen.“*

Gerne sind wir zu einem weiteren Austausch zu unseren Vorschlägen bereit.

Mainz, 28.06.2019



Sabine Yacoub
Landesvorsitzende